



DL 111/22

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 24. Januar 1994

NR. 240

Büren

Erschliessungsplan Liestalerstrasse (alt Hauptstrasse)
Einmündung Leimenweg – Einmündung Lupsingerstrasse

1. Feststellungen

Das Bau-Departement legt aufgrund § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Liestalerstrasse, von der Einmündung Leimenweg bis zur Einmündung Lupsingerstrasse, zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 10. Juni bis 9. Juli 1991 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen vier Einsprachen ein.

Zwei Einsprachen bezogen sich auf eine Bushaltestelle in der Ringstrasse (Gemeindestrasse), also ausserhalb des Geltungsbereiches. Diese Haltestelle wurde nur der Orientierung halber im Auflageplan eingezeichnet. Den beiden Einsprechern wurde schriftlich zugesichert, im zu genehmigenden Plan auf diesen Eintrag zu verzichten. Sie wurden im weiteren darauf hingewiesen, dass Fragen der Anpassungen und Entschädigungen im Landerwerbsverfahren zu regeln seien.

Eine weitere Einsprache wurde nach Verhandlung und Erläuterung des Projektes am 22. August 1991 zurückgezogen.

Auf die Anträge der vierten Einsprache konnte nicht eingetreten werden. Den beiden Eigentümern konnten aber bezüglich künftiger Erschliessung der Grundstücke gewisse Zusicherungen abgegeben werden, worauf sie ihre Einsprache schriftlich zurückzogen.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplanes steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

Der Erschliessungsplan "Liestalerstrasse", von der Einmündung Leimenweg bis zur Einmündung Lupsingerstrasse in Büren, wird genehmigt.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

- Bau-Departement (2)
- Amt für Verkehr und Tiefbau (4) (RRBBüren) Fre/me, mit 2 genehmigten Plänen
- Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigtem Plan
- Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 genehmigtem Plan
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4413 Büren, mit 1 genehmigtem Plan
- Amtsblatt (Publikation der Gnehmigung)